OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702180/2/KLi

Datum:
Linz, 22. November 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 18. Oktober 2022 der J B, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 15. September 2022, GZ: BHGM/922070059036/22, wegen Übertretung des Oö. Polizeistrafgesetzes (Oö. PolStG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die verletzte Rechtsvorschrift „§ 1 Abs. 1 Oö. Polizeistrafgesetz, LGBl. Nr. 36/1979 idF LGBl. Nr. 53/2017“ und die Strafnorm „§ 10 Abs. 1 lit. a Oö. Polizeistrafgesetz, LGBl. Nr. 36/1979 idF LGBl. Nr. 66/2014“ lautet.

II. Die Beschwerdeführerin hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in der Höhe von 20 Euro zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) vom 15. September 2022, GZ: BHGM/922070059036/22, wurde der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) eine Übertretung des Oö. Polizeistrafgesetzes (Oö. PolStG) wie folgt vorgeworfen:

„Datum/Zeit: 11.06.2022, 18:22 Uhr
Ort: x, x, Tribüne
Sie haben den öffentlichen Anstand verletzt, indem Sie die erhebenden Polizeibeamten im Zuge der Schlichtung eines Streites bei einem Fußballmatch als „Idioten“ bezeichnet haben und dadurch ein Verhalten in der Öffentlichkeit gesetzt, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet.“

Die Bf habe dadurch § 1 Abs. 1 Oö. PolStG verletzt.

Gemäß § 10 Abs. 1 lit. a Oö. PolStG werde über die Bf eine Geldstrafe in der Höhe von 100 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen und 21 Stunden verhängt. Ferner habe die Bf einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens in der Höhe von 10 Euro zu bezahlen.

I.2. Gegen das genannte Straferkenntnis ergriff die Bf rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde.

Zusammengefasst brachte die Bf vor, ihr werde zwar vorgeworfen, sie habe „Idioten“ zu den Beamten gesagt, sie habe aber die rassistischen Zuschauer des gegnerischen Teams damit gemeint. Sie sehe nicht ein, jetzt eine Strafe von 100 Euro dafür zu zahlen. Zu den Beamten habe sie nichts mehr gesagt, da diese so oder so schon den Stift in der Hand gehabt hätten um ihre Daten aufzuschreiben.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 11. November 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt und in die Beschwerde. Gemäß § 44 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG kann das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen, wenn im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht

übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. Weder die Bf noch die belangte Behörde haben eine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt. Die verhängte Geldstrafe beläuft sich auf 100 Euro. Insofern konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG von der Durchführung einer Verhandlung abgesehen werden.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Die Bf hat am 11. Juni 2022 um 18:22 Uhr in x auf der Tribüne des Fußballplatzes in der x den öffentlichen Anstand verletzt, indem sie die einschreitenden Polizeibeamten als „Idioten“ bezeichnet hat. Sie hat dadurch ein Verhalten in der Öffentlichkeit gesetzt, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet.

II.2. Die persönlichen Verhältnisse der Bf wurden von der belangten Behörde mit einem monatlichen Einkommen von 1.800 Euro, keinem relevanten Vermögen und keinen Sorgepflichten eingeschätzt. Die Bf ist dieser Einschätzung nicht entgegengetreten.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem Verwaltungsakt, der vorliegenden Anzeige und einer Stellungnahme des Meldungslegers. Außerdem zeigt das Verhalten der Bf – insbesondere die Beschimpfung der Polizisten als Idioten – dass die Bf durch ihr Verhalten den öffentlichen Anstand verletzt hat.

III.2. Die Bf behauptet nun in ihrer Beschwerde, sie habe mit der Bezeichnung „Idioten“ nicht die Polizeibeamten, sondern die rassistischen Fans gemeint. Abgesehen davon, dass die Bezeichnung „Idioten“ generell eine Beschimpfung darstellt, erweist sich die Behauptung der Bf als Schutzbehauptung.

Insbesondere ergibt sich nämlich schon aus der Anzeige, dass die Bf gesagt hatte: „Jetzt gengans, Idioten“. Diejenigen, die gegangen sind, waren aber die Polzisten und nicht die Fans, sodass schon diesem Wortlaut nach nur die Polzisten gemeint sein konnten.

Darüber hinaus hat die belangte Behörde zu dieser Behauptung ein Ermittlungsverfahren durchgeführt und eine Stellungnahme des Meldungslegers eingeholt, ob mit der Beschimpfung als „Idioten“ auch andere Personen gemeint gewesen sein könnten. In einer Stellungnahme vom 24. Juli 2022 gab der Meldungsleger dazu an, dass die Bf geäußert habe: „Jetzt gengans, Idioten“, womit

sie offensichtlich die Beamten und nicht (wie im Einspruch angeführt) die rassistischen Zuschauer des gegnerischen Teams meinte.

Bekanntermaßen ist den zur Wahrnehmung der Vorgänge der öffentlichen Sicherheit bestellten und geschulten Organen die fehlerfreie Wahrnehmung und richtige Wiedergabe von derartigen Vorgängen zuzumuten und zu erwarten, dass sie über die in Ausübung des Dienstes gemachten Wahrnehmungen und Feststellungen richtige Angaben machen (vgl. ua. VwGH 28.11.1990, 90/03/0172).

Demgegenüber konnte sich die Bf frei verantworten. Zu berücksichtigen ist, dass sie nicht zur Wahrheit verpflichtet war und durch ihr wie immer geartetes Vorbringen keinerlei Rechtsnachteile zu befürchten hatte. Es ist naheliegend, dass die Bf den Sachverhalt so schilderte, wie er für sie am günstigsten ist. Die Glaubwürdigkeit der Bf war insgesamt daher als wesentlich geringer zu beurteilen und konnte ihrer Verantwortung damit letztlich nicht gefolgt werden.

III.3. Die Bf hat die Einschätzung ihrer persönlichen Verhältnisse im Straferkenntnis der belangten Behörde nicht bestritten.

IV. Rechtslage:

Die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 21. März 1979 über polizeirechtliche Angelegenheiten (Oö. Polizeistrafgesetz - Oö. PolStG.), LGBl. 1979/36 idF LGBl. Nr. 2018/55, lauten wie folgt:

„§ 1
Wahrung des öffentlichen Anstandes

(1) Wer den öffentlichen Anstand verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung.

(2) Als Anstandsverletzung im Sinne des Abs. 1 ist jedes Verhalten in der Öffentlichkeit anzusehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet.

§ 10
Strafbestimmungen

(1) Verwaltungsübertretungen gemäß den §§ 1, 1a, § 2 Abs. 2 und § 3 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion, bei Übertretungen nach

a) den §§ 1 und 3 mit Geldstrafe bis 360 Euro,

b) …

zu bestrafen.“

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Nach § 1 Abs. 2 Oö. PolStG ist unter Anstandsverletzung jenes Verhalten zu verstehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten bildet und zudem in der Öffentlichkeit gesetzt wird.

Der Tatbestand der Verletzung des öffentlichen Anstandes wird durch ein Verhalten erfüllt, das mit den allgemeinen Grundsätzen der Schicklichkeit nicht im Einklang steht und das einen groben Verstoß gegen diejenigen Pflichten darstellt, die jedermann in der Öffentlichkeit zu beachten hat. Bei der Beurteilung der Verletzung jener Formen des äußeren Verhaltens, die nach Auffassung gesitteter Menschen der Würde des Menschen als sittlicher Person bei jedem Heraustreten aus dem Privatleben in die Öffentlichkeit entsprechen, ist ein objektiver Maßstab anzulegen (vgl. VwSlg. 11.077 A /1983; 13.342 A /1990; VwGH 4.9.1995, 94/10/0166).

V.2. Im gegenständlichen Fall steht außer Frage, dass die Bf durch die von ihr erfolgte Beschimpfung ein Verhalten gesetzt hat, welches gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte verstößt.

So wurde vom Verwaltungsgerichtshof etwa auch das Beschimpfen von Personen auf öffentlichen Straßen ebenfalls als Anstandsverletzung qualifiziert (vgl. VwGH 22.3.1993, 91/10/0178, mwN). Das Tatbestandsmerkmal der Öffentlichkeit ist dann erfüllt, wenn die konkrete Möglichkeit der Kenntnisnahme über den Kreis der Beteiligten hinaus gegeben ist (vgl. VwGH 22.11.2016, Ra 2016/03/0095, mwN).

Die Bf hat ihr Verhalten am 11. Juni 2022 um 18:22 Uhr auf der Tribüne eines Fußballplatzes während eines Fußballspiels gesetzt, bei dem Fans beider Mannschaften anwesend waren. Dass das Tatbestandsmerkmal der Öffentlichkeit dadurch erfüllt ist, steht somit außer Zweifel.

Der objektive Tatbestand ist sohin als erfüllt anzusehen, hinsichtlich der subjektiven Tatseite ist auf die Fahrlässigkeitsvermutung des § 5 Abs. 1 VStG zu verweisen.

V.3. Der im Straferkenntnis der belangten Behörde erhobene Tatvorwurf ist somit erwiesen und die Strafzumessung auf ihre Angemessenheit zu überprüfen.

V.4. Angesichts der persönlichen Verhältnisse der Bf erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die verhängte Strafe als angemessen, um die Bf in Hinkunft von derartigen Übertretungen abzuhalten.

V.5. Im Ergebnis war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

V.6. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.

Der Kostenbeitrag war daher mit 20 Euro festzusetzen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung entspricht der bestehenden, im Erkenntnis zitierten einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

Für die Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer